

750.11

**Gebührenreglement
zur Abfallverordnung
der Stadt Affoltern am Albis
vom 6. November 2000**

In Kraft seit: 1. Januar 2001
(nachgeführt bis 1. April 2014)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage	1
2. Sack- und Gewichtsgebühr	1
3. Grundgebühr¹	1
a) kostendeckende Abfallwirtschaft	1
b) Kostenträger	1
c) Berechnung.....	2
d) Festlegung und Rechnungstellung	2
4. Gebühren für Separatsammlungen	2
5. Aufgehoben	2
6. Inkrafttreten	3

1. Grundlage

Dieses Gebührenreglement stützt sich auf die Abfallverordnung vom 19. Juni 2000, insbesondere auf Art. 10, 11 und 12. Es dient zur Festlegung und Berechnung

1. der Sack- und Gewichtsgebühren
2. der Grundgebühr
3. des Gebührentarifs für die Sammelstelle Lindenmoos
4. der Gebühren für Separatsammlungen

Die Sack- und Gewichtsgebühren kommen für den Siedlungsabfall (Haus- und Gewerbekehricht) zur Anwendung.

Die Aufwendungen für die übrigen Abfälle gemäss Art. 6 der Abfallverordnung, die Kosten der Separatsammlungen und die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen inkl. Kapitalkosten, Investitionen usw. werden in der Regel mit einer pauschalen Grundgebühr finanziert.

2. Sack- und Gewichtsgebühr

Die Tarife für die Sack- und Gewichtsgebühren setzt der Dienstleistungsverband Amt, dem auch die Stadt Affoltern am Albis angeschlossen ist, für die Verbandsgemeinden einheitlich fest. Die Tarife gelten für alle Verbandsgemeinden. Mit den Sack- und Gewichtsgebühren werden die Kosten für den Haushalt- und Gewerbekehricht (Transport, Verbrennung und Verwaltung usw.) abgedeckt.

3. Grundgebühr¹

a) kostendeckende Abfallwirtschaft

Der durch die Grundgebühr zu deckende Betrag wird aufgrund der Rechnung des Vorjahres und des budgetierten Aufwandes für das neue Rechnungsjahr durch den Stadtrat Affoltern am Albis mit separatem Beschluss festgelegt. Dabei ist die volle Kostendeckung anzustreben. Die Führung der Rechnung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den kantonalen Richtlinien.

¹ Fassung gemäss GRB-Nr. 316/2013 vom 2. Dezember 2013 in Kraft per 1. April 2014

b) Kostenträger

Die geschätzten Kosten werden auf sämtliche Haushalte und Betriebe (Selbständigerwerbende, Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe usw.) verteilt. Der Begriff „Selbständigerwerbende“ richtet sich nach den Vorschriften der AHV. Kostenträger sind grundsätzlich die Liegenschaftseigentümer und die Betriebe. Jeder Haushalt, alle Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe zahlen die gleich hohe pauschale Grundgebühr.

c) Berechnung

Der zu deckende Betrag ist durch die Summe aller Kostenträger zu dividieren und auf die nächsten Fr. 10.-- auf- oder abzurunden.

d) Festlegung und Rechnungstellung

Der Stadtrat setzt die pauschale Grundgebühr auf Antrag der Abteilung Bau und Infrastruktur für das Kalenderjahr bis spätestens Ende Januar fest. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Finanzabteilung in der Regel im Frühjahr für das volle, laufende Kalenderjahr

Für neue Betriebe und neu erstellte Wohnungen wird die Grundgebühr ab dem Monat der Betriebsaufnahme, bzw. des Wohnungsbezuges erhoben. Für mehr als drei Monate leer stehende Haushalte oder Betriebe wird die Grundgebühr für diese Monate ermässigt. Die Rückerstattung erfolgt am Ende des Kalenderjahres auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen.

4. Gebühren für Separatsammlungen

Der Stadtrat kann für einzelne Abfälle, die separat gesammelt werden, besondere Abgaben festlegen, wenn die Gebührenerhebung verursachergerecht und sinnvoll ist.

5. Aufgehoben

6. Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt auf 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt das Gebührenreglement vom 29. Oktober 1992.

Affoltern am Albis, 6. November 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsidentin	Schreiber
I. Enderli	Ch. Fuhrer

